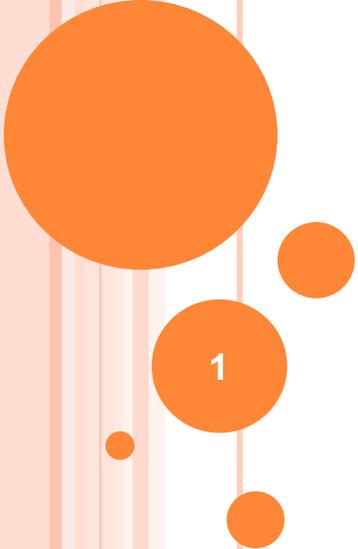


TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 10 – ANFECHTUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

K entdeckt in der Galerie des A die Skulptur eines schlafenden Löwen. A, der die Skulptur für das Werk eines unbekanntes Künstlers hält, bietet diese dem K zu einem Preis von 400,- € zum Kauf an. K ist der festen Überzeugung, dass es sich hierbei nicht um einen unbekanntes Künstler, sondern vielmehr um eines der frühen Werke des Carlo Kaden handelt. Er freut sich wahnsinnig über dieses Schnäppchen und schließt kurzerhand mit A einen schriftlichen Vertrag über den Kauf der Skulptur zum Preis von 400,- €. Beide vereinbaren, dass K die Skulptur am nächsten Tag abholen und bezahlen wird.

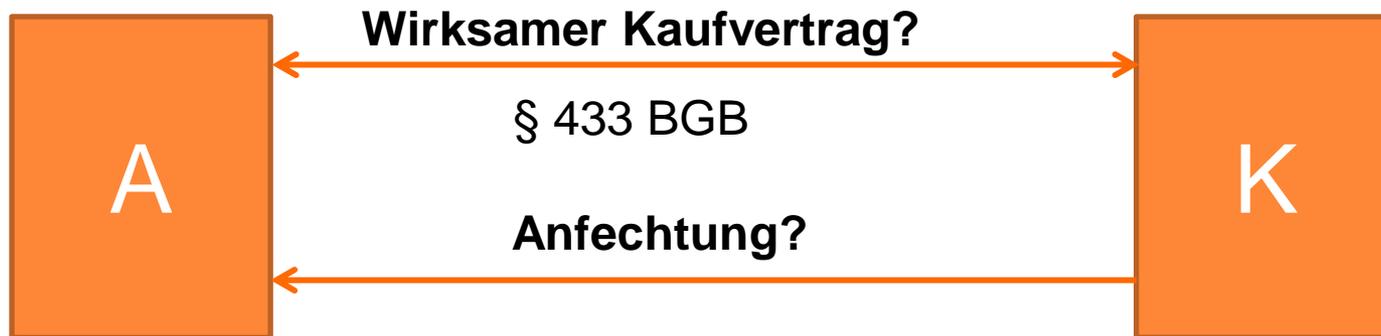
FALL 10 – ANFECHTUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Als K wie vereinbart am nächsten Tag bei A erscheint, muss er bei genauerer Prüfung der Skulptur jedoch feststellen, dass es sich hierbei wirklich nicht um ein in etwa 40.000,- € wertiges Original Kadens, sondern tatsächlich um die Skulptur eines unbekanntes Künstlers handelt, deren Wert bei 400,- € liegt.

K erklärt daraufhin gegenüber A, dass er unter diesen Bedingungen nicht am Vertrag festhalten möchte. A hingegen besteht auf Bezahlung gegen Übereignung der Skulptur.

Hat A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegenüber K?

GRAFISCHE SKIZZE FALL 10



LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

Ausgangsfrage:

Hat A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegenüber K?

Anspruchsgrundlage: § 433 II BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

A. Anspruch erworben?

Vor.: zwischen K und A Vertrag geschlossen, inhaltlich KV
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

I. Vertragsschluss und -inhalt (+)

Hier: A und K schriftlich vereinbart, dass K Skulptur
(Kaufgegenstand) erwerben und dafür 400,- € (Kaufpreis)
zahlen soll

-> Einigung über wesentliche Bestandteile eines KV nach
§ 433 BGB

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

II. Wirksamkeit

Fraglich, ob KV wirksam

Als Wirksamkeitshindernis kommt Anfechtung des KV durch K in Betracht

Gemäß § 142 Abs. 1 BGB ist anfechtbares Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen, sofern es angefochten wird

Vor.: anfechtbares RG, Vorliegen eines Anfechtungsgrund, Erklärung der Anfechtung innerhalb Anfechtungsfrist und Anfechtung darf nicht ausgeschlossen sein

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

1. Anfechtbares RG (+)

Hier: Zwischen A und K geschlossene KV ist anfechtbares RG
i.S.d. § 142 I BGB

2. Anfechtungsgrund

Vor.: K unterliegt Wissensmangel den ihn zur Anfechtung
berechtigt

In Betracht kommt Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB

Irrtum i.S.d. § 119 II BGB gegeben, wenn Irrtum solche

Eigenschaften einer Person oder Sache betrifft, die im Verkehr als
wesentlich angesehen werden und Irrtum für die Abgabe der
Erklärung kausal gewesen ist

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

a) Irrtum (+)

Hier: K irrt über Wert und Urheber der Skulptur

b) Irrtum über Eigenschaft gem. § 119 II BGB

Fraglich ist, ob Irrtum Eigenschaft einer Person oder Sache betrifft.

Hier: K irrt nicht über Vertragspartner A

Somit kommt nicht Irrtum über Eigenschaft der Person, sondern nur Irrtum über Eigenschaft einer Sache in Betracht

Skulptur ist Sache i.S.d. § 90 BGB

Zu Eigenschaften einer Sache gehören alle wertbildende Faktoren

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

b) Irrtum über Eigenschaft gem. § 119 II BGB (+)

Preis bzw. Wert der Sache ist jedoch gerade Ergebnis all dieser wertbildenden Faktoren

Wert der Sache bestimmt sich nicht nach Preis, sondern nach wertbildenden Faktoren

Irrtum K über Wert Skulptur berechtigt nicht zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB

Als Eigenschaftsirrtum kommt Irrtum über Urheber der Skulptur in Betracht

Bei Kunstwerk gehört Herkunft zweifelsfrei zu wertbildenden Faktoren

Herkunft der Skulptur ist damit eine Eigenschaft i.S. d.

§ 119 II BGB

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

c) Verkehrswesentlich (+)

Diese Eigenschaft muss verkehrswesentlich sein

Entscheidend hierbei, was objektiv für RG als verkehrswesentlich, also als für Vertragsschluss bedeutsam, angesehen wird

Beim Kauf Kunstwerkes gehört dazu insbesondere Urheber, also Herkunft

Hier: K irrt sich über Urheber der Skulptur

d) Kausalität (+)

Vor.: Irrtum zudem für Abgabe WE ursächlich

Hier: Hätte K gewusst, dass Skulptur nicht von Kaden stammt, hätte er KV mit A nicht geschlossen

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

e) Vorliegen eines Anfechtungsgrundes (+)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

3. Anfechtungserklärung gem. § 143 BGB (+)

Vor.: gem. § 143 I BGB Erklärung der Anfechtung ggü. dem
Anfechtungsgegner

Dieser gem. § 143 II BGB bei Vertrag der andere Teil

Hier: K erklärt gegenüber A, dass er nicht am Vertrag
festhalten möchte.

K verwendet nicht Begriff Anfechtung

Bei Auslegung einer WE ist gem. § 133 BGB jedoch wirklicher
Wille zu erforschen

Aus Wortlaut seiner Erklärung lässt sich Wille zur Anfechtung
schließen.

Erklärung erfolgt gegenüber Vertragspartner A, also dem
anderen Teil i.S.d. §143 II BGB

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

- 4. Anfechtungsfrist gem. § 121 BGB** (+)
- Anfechtung innerhalb der in § 121 I 1 BGB definierten Anfechtungsfrist zu erfolgen
- Anfechtung unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt
- Hier: K erklärt Anfechtung sofort, nachdem er Irrtum bemerkt

- 5. Kein Ausschluss der Anfechtung** (+)
- Hier: Nicht ausgeschlossen

LÖSUNGSSKIZZE FALL 10

6. Anfechtung (+)

Zwischen K und A geschlossene KV von Anfang an nichtig gem.

§ 142 I BGB

III. Zwischenergebnis

Anspruch erworben (-)

B. Ergebnis

Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB (-)

FRAGEN?